
Kundmachung der Wirtschaftskammer Österreich vom 12. Juni 2017

(gemäß § 22a GewO 1994)

www.wko.at/verordnungen

Verordnung: Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich, mit der die Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung geändert wird

Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich, mit der die Verordnung über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung) geändert wird

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 155/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht am 29.10.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Prüfungswerber kann zu dem Modul 2 und zu dem Modul 3 erst nach erfolgreicher Ablegung des Moduls 1 antreten. Die Verringerung des Prüfungsstoffs bei einer Vorqualifikation ist einem positiven Antritt gleichzuhalten.“

2. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.“

3. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Prüfung wird in zwei Prüfungsgegenstände geteilt:

1. Hochbau,
2. Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement.“

4. Die §§ 8 und 9 lauten:

„§ 8. (1) Die Prüfung im Gegenstand Hochbau hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Projektentwicklung,
2. Vorentwurf,
3. Einreichpläne,
4. Baubeschreibung und
5. Polierpläne und Detailplanung.

(2) Es sind Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 32 Stunden ausgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden.

§ 9. (1) Die Prüfung im Gegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement hat im Einzelnen folgende Arbeiten zu umfassen:

1. Baukonstruktion, Bemessung bestimmter Konstruktionsteile sowie Details sowohl in statischer als auch bauphysikalischer Hinsicht im Wesentlichen aus dem Bereich Hoch- und Tiefbau,
2. Grundbau,
3. Wasserbau,
4. Infrastrukturbau,
5. bestimmte Teile des Leistungsverzeichnisses und der Massenberechnung unter Berücksichtigung von Baumeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe,
6. Kalkulation bestimmter Bauleistungen (von Baumeisterarbeiten einschließlich der Berücksichtigung von Arbeiten anderer Gewerbe) und
7. Projektmanagement, -steuerung und Bauablaufplanung.

(2) Es sind Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 32 Stunden ausgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden. Die Aufgaben der Z 1 sollen in der Regel in 13 Stunden gelöst werden können; die Aufgaben der Z 2 bis 4 sollen in der Regel in 6 Stunden gelöst werden können; die Aufgaben der Z 5 bis 7 sollen in der Regel in 13 Stunden gelöst werden können.“

5. § 10 entfällt

6. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Prüfung hat sich unter besonderer Berücksichtigung der Planungs- und Baupraxis im Hoch- und Tiefbau auf die für die Ausübung des Baumeistergewerbes erforderlichen Kenntnisse aus folgenden Fächern zu erstrecken:

1. Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht und Vertragsnormen,
2. Vergaberecht
3. Baurecht,
4. Feuerpolizeirecht,
5. landesrechtliche Raumordnungsvorschriften, Städtebau
6. Straßenrecht,
7. Wasserrecht,
8. bauwirtschaftsbezogenes Unternehmens- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation,
9. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich Arbeitnehmerschutzrecht und einschlägigem Kollektivvertragsrecht und
10. Grundzüge der Behördenorganisation und des Verwaltungsverfahrens.“

7. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden.“

8. § 13 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. einschlägige Normen für den Hoch- und Tiefbau,“

9. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Prüfung soll zumindest 20 Minuten dauern und ist spätestens nach 60 Minuten zu beenden. Darüber hinaus kann dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern sind, gewährt werden. Der Kandidat kann sich in dieser Zeit Notizen zur Lösung des Beispiels anfertigen.“

10. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Prüfung soll zumindest 10 Minuten dauern und ist spätestens nach 40 Minuten zu beenden.“

11. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer gewerblichen, technischen oder kunstgewerblichen Fachschule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Prüfungsgegenständen Bautechnische Grundlagen und Bautechnologie 2 des Moduls 1 sowie den Modulen 2 und 3. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen, eines Polierkurses gemäß der sozialpartnerschaftlich abgestimmten Ausbildungsrichtlinie vom 1.7.1996 oder einer Bauhandwerkerschule für Maurer nachweisen, besteht, sofern die Ausbildung zumindest 1.000 Stunden umfasst und darin zumindest 100 Stunden Mathematik, 100 Stunden Statik und 50 Stunden Darstellende Geometrie enthalten sind, die Befähigungsprüfung aus dem Prüfungsgegenstand Bautechnologie 2 des Moduls 1 sowie den Modulen 2 und 3.

(2) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren Ausbildung im Bereich der Bautechnik liegt, oder deren Sonderformen durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 2 und 3.

(3) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Rohstoffingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften oder Industrieller Umweltschutz an einer Universität oder Fachhochschule durch Zeugnisse nachweisen, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Modul 2 und dem Modul 3. Wurden innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Punkten absolviert, entfallen die unter den Z 1 bis 4 aufgezählten Prüfungsgegenstände für jene Prüfungswerber, die

Lehrveranstaltungen im jeweiligen Mindestausmaß nachweisen können, wobei Lehrveranstaltungen für jedes Fach nachgewiesen werden müssen:

1. Der Prüfungsgegenstand Hochbau entfällt bei Nachweis von mindestens 36 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Gebäudelehre (Entwurf), Genehmigungs- und Ausführungsplanung, Technischer Ausbau und Baugeschichte (Denkmalpflege, Sanierungstechnik).
2. Im Prüfungsgegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement entfällt bei Nachweis von mindestens 26 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Baumechanik, Baustatik (Tragwerkslehre), Stahlbau, Holzbau, Betonbau, Bauphysik und Materialkunde das in § 9 Abs. 1 Z 1 genannte Prüfungsfach. Die höchstzulässige Prüfungszeit verkürzt sich in diesem Fall um 16 Stunden.
3. Im Prüfungsgegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement entfallen bei Nachweis von mindestens 18 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Grundbau, Wasserbau, Infrastrukturbau und Vermessungswesen die in § 9 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Prüfungsfächer. Die höchstzulässige Prüfungszeit verkürzt sich in diesem Fall um 8 Stunden.
4. Im Prüfungsgegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement entfallen bei Nachweis von mindestens 20 ECTS-Punkten (innerhalb der 240 ECTS-Punkte) für die Fächer Kalkulation, Baudurchführung, Projektmanagement und Unternehmensführung die in § 9 Abs. 1 Z 5 bis 7 genannten Prüfungsfächer. Die höchstzulässige Prüfungszeit verkürzt sich in diesem Fall um 16 Stunden.

Die nach Z 1 bis 4 erforderlichen Nachweise können bis zu einem Ausmaß von insgesamt höchstens 20 ECTS Punkten im Zuge einer Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung auch nach dem Studienabschluss erworben werden.

(4) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Ziviltechnikerprüfung nachweisen, entfallen unbeschadet sonstiger Anrechnungen im Modul 3 die Prüfungsgegenstände Rechtskunde für das Baumeistergewerbe und Betriebsmanagement.

(5) Für Prüfungswerber, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Holzbau-Meister (§ 149 GewO 1994, BGBl. Nr. 94/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 81/2015) oder der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher (§ 133 GewO 1994) oder der Brunnenmeister (§ 100 GewO 1994) erbringen, besteht die Befähigungsprüfung aus den Modulen 1, 2 und dem Prüfungsteil Baupraxis und Baumanagement für das Baumeistergewerbe des Moduls 3.

(6) Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Unternehmerprüfung bzw. eine diese ersetzende Ausbildung oder Prüfung nachweisen können, entfällt im Modul 3 der Prüfungsgegenstand Betriebsmanagement.“

12. § 16 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 16. (1) Gemäß §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Baumeistergewerbe aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern gem. § 351 Abs. 1 und zwei weiteren Beisitzern gem. § 352a Abs. 2 zusammen.

(2) Der Vorsitzende muss ein geeigneter öffentlich Bediensteter des höheren Verwaltungsdienstes sein, sofern nicht § 351 Abs. 7 GewO 1994 zur Anwendung kommt.“

13. § 22 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die §§ 2, 6 bis 10, 12 bis 16 und 22 in der Fassung der Novelle vom 25.11.2015 treten mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(7) Prüfungswerber, die das Prüfungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle vom 25.11.2015 noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Novelle in den neuen Prüfungsmodus zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht positiv abgelegte Teile der Prüfung sind wie folgt abzulegen:

- a) Für Prüfungswerber, die die Prüfung im Gegenstand Projektplanung des Moduls 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 bereits erfolgreich abgelegt haben, erstreckt sich die Prüfung im Gegenstand Baukonstruktion, Tiefbau und Baumanagement des Moduls 2 in der Fassung nach Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 auf die in § 9 Abs. 1 Z 1 bis 7 angeführten Arbeiten sowie aus einer Arbeit betreffend das Fach Detailplanung. Zusätzlich zu den in § 9 Abs. 2 geltenden Bestimmungen, sind betreffend das Fach Detailplanung Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 4 Stunden ausgeführt werden können. Die Prüfung ist abweichend zu § 9 Abs. 2 nach 44 Stunden zu beenden.
- b) Für Prüfungswerber, die die Prüfung im Gegenstand Projektumsetzung des Moduls 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 bereits erfolgreich abgelegt haben, erstreckt sich die Prüfung im Gegenstand Hochbau des Moduls 2 in der Fassung nach Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 auf die in § 8 Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Arbeiten, wobei keine Arbeiten im Zusammenhang mit der Detailplanung ausgeführt werden müssen. Abweichend zu § 8 Abs. 2 sind somit

Aufgaben zu stellen, die in der Regel in 28 Stunden ausgeführt werden können. Die Prüfung ist abweichend zu § 8 Abs. 2 nach 36 Stunden zu beenden.

- c) Für Prüfungswerber, die die Prüfung im Gegenstand Rechtskunde des Moduls 3 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 bereits erfolgreich abgelegt haben, erstreckt sich die Prüfung im Gegenstand Baupraxis und Baumanagement des Moduls 3 in der Fassung nach Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 auf die in § 13 Abs. 2 Z 2 bis 7 sowie § 12 Abs. 2 Z 8 angeführten Fächer.
- d) Für Prüfungswerber, die die Prüfung im Gegenstand Baupraxis und Baumanagement des Moduls 3 in der Fassung vor Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 bereits erfolgreich abgelegt haben, erstreckt sich die Prüfung im Gegenstand Rechtskunde des Moduls 3 in der Fassung nach Inkrafttreten der Novelle vom 25.11.2015 auf die in § 12 Abs. 2 Z 1 bis 7 und Z 9 bis 10 sowie § 13 Abs. 2 Z 1 angeführten Fächer.“

14. Anlagen 1, 2 und 3 entfallen.

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stv.